## Geheimschutz in der Wirtschaft

#### Tom Gries



Dokumenten URL: http://docs.tx7.de/TT-R15

Autor: Tom Gries <TT-R15@tx7.de>

@tomo@chaos.social

Lizenz: Creative Commons <u>BY-NC-ND</u>

Version: 7.0.0 vom 03.06.2025

#### >> Was bedeutet staatlicher Geheimschutz?

Geheimschutz ist ein **staatliches Instrument**. Es umfasst dabei alle Maßnahmen zur Geheimhaltung von Informationen, die durch eine **staatliche Stelle als Verschlusssache eingestuft sind**.

Daraus folgt: Wenn eine Information nicht eingestuft ist, unterliegt diese auch nicht dem staatlichen Geheimschutz.

Verschlusssachen (VS) sind im öffentlichen Interesse geheim-haltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform (siehe <u>SÜG</u>).

Hauptziel ist die Abwehr von Gefährdungen für den Bestand sowie Verhinderung der Schädigung der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landes.

#### >> Geheimschutz in der Wirtschaft

Der Geheimschutz in der Wirtschaft dient der

- Schaffung
- Aufrechterhaltung und
- Durchführung

sämtlicher Maßnahmen, die zum Schutz und zur Geheimhaltung von Verschlusssachen getroffen werden müssen. Zuständig für den Geheimschutz in der Wirtschaft ist auf staatlicher Seite das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE).

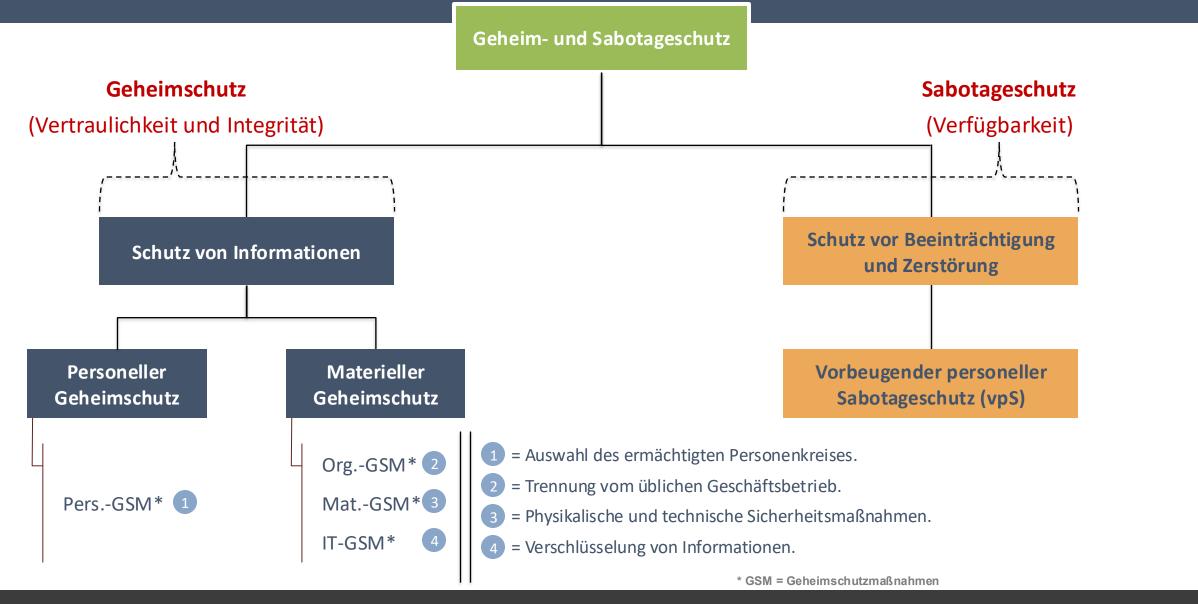
Das BMWE betreut, berät **und kontrolliert** die Unternehmen, die an VS-Aufträgen mitarbeiten.

## >> Der Sicherheitsbevollmächtigte (SiBe)

Eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Mitwirkung von Wirtschaftsunternehmen an VS-Aufträgen ist die Auswahl und Bestellung eines Sicherheitsbevollmächtigten (SiBe). Das BMWE muss der Auswahl zustimmen. Der (SiBe) muss persönlich und fachlich geeignet und Unternehmensangehöriger in leitender Funktion sein.

Der SiBe ist direkt der Geschäftsleitung zu unterstellen und hat direktes Vortragsrecht bei dieser. Er darf keine Aufgaben des Betriebsrates, des Datenschutzes oder in Personalangelegenheiten wahrnehmen. Er ist mit den notwendigen personellen und materiellen Mitteln auszustatten.

## >> Abgrenzung zum Sabotageschutz



## >> Einstufung von VS: Die VS-Grade

### Der Geheimschutz kennt die folgenden VS-Grade (§4 SÜG):

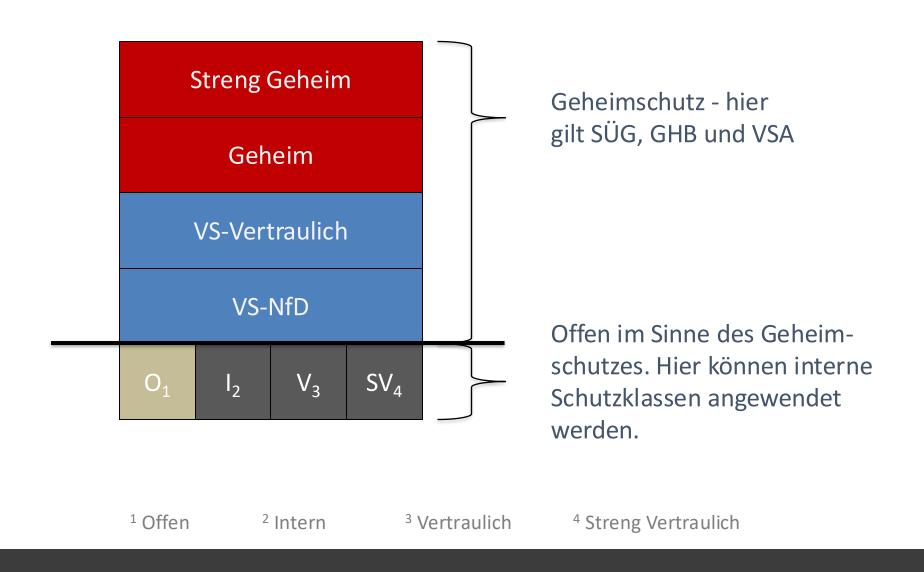
Bezeichnung	Entscheidungskriterium	
VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH	Wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder <b>nachteilig</b> sein kann.	
VS-VERTRAULICH	Wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder <b>schädlich</b> sein kann.	
GEHEIM	Wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den <b>Bestand</b> oder lebenswichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann.	
STRENG GEHEIM	Wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den <b>Bestand oder lebenswichtige Interessen</b> der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder <b>gefährden</b> kann.	

## >> Einstufung von VS: Die Kennzeichnung

Die Kennzeichnung von VS erfolgt immer auf jeder beschriebenen Seite, die dem entsprechenden Geheimhaltungsgrad unterliegt. Dies gilt auch für die Anlagen.

Schreibweise	Farbe	Wo	Referenz
VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH	schwarz oder blau	Oberer Rand	Anlage 4, I 2.1.1 GHB
VS-VERTRAULICH - auf amtliche Veranlassung geheimgehalten	schwarz oder blau	Oberer Rand	6.4.3 (4) GHB und Anlage 43 GHB
<b>GEHEIM</b> - auf amtliche Veranlassung geheimgehalten	rot	Oberer und unterer Rand	6.4.3 (3) GHB und Anlage 42 GHB
STRENG GEHEIM - auf amtliche Veranlassung geheimgehalten	rot	Oberer und unterer Rand	6.4.3 (2) und (3) GHB

## >> Abgrenzung zu internen Klassifizierungen



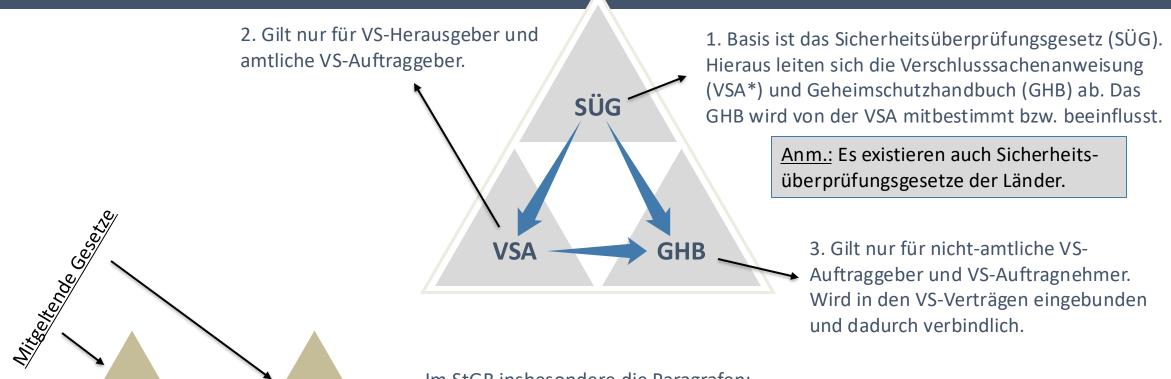
## >> Vergleich zu anderen Ländern/Organisationen

Deutschland	USA	NATO	UK	
Streng Geheim	TOP SECRET	COSMIC TOP SECRET	UK TOP SECRET	
Geheim	SECRET	NATO SECRET	UK SECRET	
VS-Vertraulich	CONFIDENTIAL	NATO CONFIDENTIAL	CONFIDENTIAL	
VS-NfD	Nichts vergleichbares <sup>1</sup>	NATO RESTRICTED	UK OFFICIAL SENSITIVE	

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> In den USA gibt es Controlled Unclassified Information (CUI)

## >> Die rechtlichen Grundlagen

**StGB** 



Im StGB insbesondere die Paragrafen:

§93 - §99: Geheimnisse, Verrat und Agententätigkeit §353b: Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht.

\*VSA steht für: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung – VSA)

**DSGVO** 

#### >> Definitionen

#### Herausgeber (§15 VSA):

Die Dienststelle, die eine Verschlusssache erstellt oder deren Erstellung veranlasst.

#### VS-Herausgeber (1.9.1 GHB):

Eine **amtliche Stelle**, die eine Einstufung einer VS im Interesse einer amtlichen Geheimhaltung angeordnet hat.

#### Amtlicher VS-Auftraggeber (1.9.2 (1) GHB):

**Amtliche Stellen**, die Unternehmen veranlassen, VS zu bearbeiten, zu entwickeln oder zu schützen. Kann gleichzeitig der VS-Herausgeber sein.

#### >> Definitionen

#### Nicht-amtlicher VS-Auftraggeber (1.9.2 (2) GHB):

**Unternehmen**, die mit Einwilligung des VS-Herausgebers andere Unternehmen veranlassen, VS zu bearbeiten, zu entwickeln oder zu schützen.

#### VS-Auftragnehmer (1.9.3 GHB):

**Unternehmen**, die von einem amtlichen oder nicht-amtlichen VS-Auftraggeber mittelbar oder unmittelbar veranlasst werden, VS zu bearbeiten, zu entwickeln oder zu schützen. Anm.: VS-Auftragnehmer sind immer nicht-amtlich.

#### >> Personeller Geheimschutz

Der personelle Geheimschutz umfasst die **Sicherheitsüberprüfung von Personen**, die Zugang zu VS erhalten sollen oder sich im Rahmen ihrer Aufgaben verschaffen können, ihre **Ermächtigung** sowie das **Besuchskontrollverfahren (BKV)**.

Die Sicherheitsüberprüfung einer Person ist eine vorbeugende Maßnahme des personellen Geheimschutzes, durch die verhindert werden soll, dass Personen zum Zugang zu Verschlusssachen ermächtigt werden, bei denen ein Sicherheits-risiko besteht.

Je nach Art der VS, zu der eine Person Zugang haben soll oder sich verschaffen kann, wird die Sicherheitsüberprüfung unterschieden in:

- 1. Einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü1/SÜ1)
- 2. Erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü2/SÜ2)
- 3. Erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlung (Ü3/SÜ3)

#### >> Materieller Geheimschutz

Der materielle Geheimschutz umfasst alle Maßnahmen technischer und organisatorischer Art, die bewirken sollen, dass unter Beachtung des Grundsatzes "Kenntnis nur, wenn nötig" ausschließlich ausreichend VS-Ermächtigte Kenntnis von VS erhalten bzw. erhalten können. Zum materiellen Geheimschutz zählt insbesondere die Erstellung, Bearbeitung, Vervielfältigung, Aufbewahrung, Transport und Vernichtung von VS sowie die Kennzeichnung von VS.

Hieraus leiten sich Notwendigkeiten zur Errichtung und der daraus folgende Betrieb von VS-Kontrollzonen und VS-Sperrzonen sowie die Beschaffung von VS-Verwahrgelassen, VS-Schlüsselbehälter, VS-Transportbehälter oder VS-Vernichtungsgeräten ab.

Auf organisatorischer Seite müssen VS-Verwalter, VS-Kuriere, VS-Kontroll- und VS-Sperrzonenverantwortliche benannt werden.

## >> Einstufung von VS: Grundsätzliches

Bei der Einstufung ist zu berücksichtigen, dass diese ausschließlich durch den VS-Herausgeber/VS-Auftraggeber erfolgt bzw. vorgenommen werden darf. Unternehmen setzen die Einstufung lediglich auf Basis von Anweisung und Vorgaben (Einstufungsregelwerke und -listen) des VS-Herausgebers/VS-Auftraggebers um. Daher muss VS (VS-V oder höher) mit dem Zusatz "auf amtliche Veranlassung geheimgehalten" gekennzeichnet werden.

Bei der Anwendung der Einstufungsregelwerke und -listen ist der Grundsatz

**Einstufung vermeiden!** 

Nur einstufen, wenn unbedingt notwendig (keine "Pseudo VS").

zu beachten. Damit soll eine Verwässerung des Geheimschutzes vermieden werden (siehe auch §15 (1) Satz 3 VSA).

## >> Einstufung von VS: Nach Möglichkeit vermeiden

Einstufungen sollen auf ein unbedingt erforderliches Minimum reduziert und so niedrig wie möglich vorgenommen bzw. sogar ganz vermieden werden. Dies kann unter anderem erreicht werden durch:

- Kein Titel, der allein schon geheimhaltungsbedürftig ist.
- Verzicht von Hinweisen auf den VS-Auftraggeber in Dokumenten.
- Verwendung von Pseudonymen.
- Anwendung von Anonymisierung.
- Aufteilung auf mehrere Informationsträger.
- Bei bereits bestehenden Einstufungen ggf. Herabstufung durch Informationsreduktion und Neubewertung.

## >> Einstufung von VS: Methodik der Einstufung

Eine Einstufung erfolgt immer aus einem standardisierten Blickwinkel. Es wird das Szenario angenommen, dass ein unbeteiligter Dritte an die einzustufende Information gelangt. Es wird ferner unterstellt, dass er keine Vorkenntnisse hat aber sachverständig in Bezug auf die zu betrachtende Information ist. Unter diesem Blickwinkel erfolgt dann die Bewertung der einzustufenden Information.

Bei der Einstufung wird immer nur ein einziges Informationsobjekt betrachtet. Eine Regelung zur Höherstufung durch Kumulation existiert nicht im GHB. Diese Regelung ist nur in der für Behörden gültige VSA zu finden. Das BMWE hat den Kumulationseffekt bewusst nicht in das GHB aufgenommen, da ein nicht-amtlicher VS-Auftragnehmer nicht einstuft, sondern nur die Vorgaben des amtlichen VS-Auftraggebers anwendet.

## >> Einstufung von VS: Ausschlusskriterien

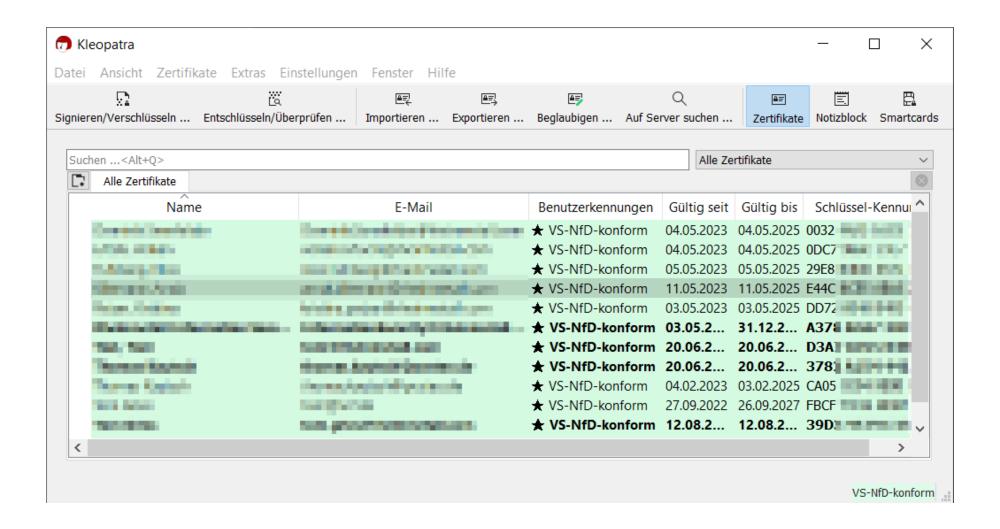
Die Ausschlusskriterien sollen Fehleinstufungen (Pseudo-VS) verhindern. Dazu gehört insbesondere:

- 1. Keine Einstufung von Informationsobjekten, die legal öffentlich zugänglich sind. Eine Information, die bereits legal öffentlich bekannt gemacht wurde, braucht nicht im Sinne des Geheimschutzes geschützt werden.
- 2. Keine Einstufung von Informationsobjekten, die nicht zum VS-Auftrag gehören. Ein VS-Herausgeber / amtlicher VS-Auftraggeber kann nur Informationen einstufen, die zu "seinem" VS-Auftrag gehören. Eine Einstufung von Informationen von anderen Behörden oder VS-Aufträgen/VS-Herausgebern ist nicht möglich.

# Verschlüsselung von Emails und Dateien

**GnuPG VS-Desktop** 

## >> GnuPG VS-Desktop: Kleopatra



## >> GnuPG VS-Desktop

- GnuPG ist der Nachfolger von Chiasmus.
- GunPG VS-Desktop ist eine Suite und besteht aus den Komponenten:
  - o GnuPG
  - Kleopatra
  - o GpgOL
  - GpgEX
- Für die Weitergabe von GnuPG VS-Desktop an ausländische Nationen oder nicht-deutsche Institutionen sind besondere Bedingungen zu beachten (Exportkontrolle).

## >> GnuPG VS-Desktop

- GnuPG VS-Desktop darf auch für nicht VS-NfD verwendet werden.
- Es sind die Einsatz- und Betriebsbedingungen zu beachten (EuBB)
- Passwörter, mit denen VS-NfD verschlüsselt wird, sind selbst VS-NfD.
- Die Einstellung "Automatisch signieren" sollte aktivieren.
- HTML Mails vermeiden.